

Bundesverfassungsgerichtsgesetz: BVerfGG

Kommentar

Bearbeitet von
Von Dr. Hans Lechner, Fortgeführt von Prof. Dr. Rüdiger Zuck

8. Auflage 2019. Buch. XVI, 1025 S. In Leinen

ISBN 978 3 406 73826 5

Format (B x L): 12,8 x 19,4 cm

sprechung überschreitend.⁸⁴⁷ Kammerentscheidungen nach § 93c betreffen nicht selten praktisch wichtige Themen, wie etwa die Handhabung des strafrechtlichen Maßregelvollzugs⁸⁴⁸, den Fall Mollath⁸⁴⁹, den Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts⁸⁵⁰ und die Internetproblematik⁸⁵¹, die Voraussetzungen für eine Vorlage an den EuGH nach Art. 267 III AEUV⁸⁵², die verfassungsgerichtliche Kontrolle einer Wohnungsdurchsuchung⁸⁵³, die Anforderungen an die Darlegung einer Kindeswohlgefährdung bei vorläufiger Entziehung des Sorgerechts⁸⁵⁴ oder Probleme der Unterhaltspflichten⁸⁵⁵.

Dieser Praxisbezug wird noch deutlicher, wenn man diejenigen Nichtannahmebeschlüsse der Kammern einbezieht, die von ihnen ausführlich begründet worden sind. In diesem Zusammenhang kann man die Kontrolle telekommunikationsrechtlicher Marktregulierung erwähnen⁸⁵⁶, die Bankenhaftung bei fehlender Aufklärung über Rückvergütungen⁸⁵⁷, die Gewährung von Beratungshilfe⁸⁵⁸ oder von PKH⁸⁵⁹. Diese – lediglich beispielhaft aufgeführten – Fälle belegen inhaltlich, welche große praktische Bedeutung der verfassungsgerichtlichen Kontrolle in Bezug auf die Rechtsanwender (Richter, Rechtsanwälte, Beamte, Bürger) zukommt. Man kann insgesamt von einer tatsächlichen Dominanz der Kammern sprechen.⁸⁶⁰

Die Kammerrechtsprechung betritt – grundsätzlich – kein Neuland, sondern sie sagt, was von Rechts wegen gilt. Das lässt sich auch an der Zahl der

269

270

⁸⁴⁷ Siehe dazu *Adler*, Alle Macht den Kammern?, 2013, 102ff. *Zuck* NJW 2013, 2248. *Auf. A. Schäfer*, Grundrechtsschutz im Annahmeverfahren. Zur Gesetzesakzessorietät der Kammerjudikatur des Bundesverfassungsgerichts, 2015.

⁸⁴⁸ Siehe etwa *Beschl. der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 22.1.2014 – 2 BvR 1100/12*, juris und vier weitere (Parallel)Entscheidungen vom selben Tag; *Beschl. der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 5.2.2014 – 2 BvR 953/12*, juris.

⁸⁴⁹ *Beschl. der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 26.8.2013 – 2 BvR 371/12*, juris.

⁸⁵⁰ *Fall Pauli*, *Beschl. der 3. Kammer des Ersten Senats vom 11.12.2013 – 1 BvR 194/13*, juris.

⁸⁵¹ *Filesharing-Fall*, *Beschl. der 2. Kammer des Ersten Senats vom 21.3.2012 – 1 BvR 2365/11*, BVerfGK 19, 364.

⁸⁵² *Beschl. der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 22.9.2011 – 2 BvR 947/11*, BVerfGK 19, 74.

⁸⁵³ *Beschl. der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 25.10.2011 – 2 BvR 2674/10*, BVerfGK 19, 148.

⁸⁵⁴ *Beschl. der 2. Kammer des Ersten Senats vom 28.2.2012 – 1 BvR 3116/11*, BVerfGK 19, 295.

⁸⁵⁵ *Beschl. der 2. Kammer des Ersten Senats vom 28.6.2012 – 1 BvR 774/10*, BVerfGK 19, 453.

⁸⁵⁶ *Beschl. der 1. Kammer des Ersten Senats vom 8.12.2011 – 1 BvR 1932/08*, BVerfGK 19, 229.

⁸⁵⁷ *Beschl. der 3. Kammer des Ersten Senats vom 8.12.2011 – 1 BvR 2514/11*, BVerfGK 19, 254. Zur Bewertung von Aktien siehe *Beschl. der 3. Kammer des Ersten Senats vom 16.5.2012 – 1 BvR 96/09* ua, BVerfGK 19, 388.

⁸⁵⁸ *Beschl. der 3. Kammer des Ersten Senats vom 8.2.2012 – 1 BvR 1120 und 1121/11*, BVerfGK 19, 288.

⁸⁵⁹ *Beschl. der 3. Kammer des Ersten Senats vom 25.4.2012 – 1 BvR 2689/11*, BVerfGK 19, 384.

⁸⁶⁰ *A. Schäfer*, Grundrechtsschutz im Annahmeverfahren, 2015, 12ff.

Entscheidungen ablesen: Bezogen auf das Jahr 2017 mit 5.659 Entscheidungen (davon 5.456 Verfassungsbeschwerden) finden sich 39 Senatsentscheidungen und insgesamt (mit einstweiligen Anordnungen) 5.250 Kammerentscheidungen, davon 274 mit Sachbegründung⁸⁶¹. Schon die 4.372 Kammerentscheidungen, die ohne Begründung ergangen sind⁸⁶², zeigen, angesichts einer Erfolgsquote 1,86%⁸⁶³, dass sich das deutsche Rechtswesen nahezu vollständig unterhalb der Eingriffsschwelle der Verfassung abspielt. Der herausragende Erkenntniswert der Kammerrechtsprechung besteht in der Feststellung, dass das deutsche Rechtssystem intakt ist.

271 Bezieht man die 100 (2017) erfolgreichen Verfassungsbeschwerden und die ausführlich begründeten Nichtannahmebeschlüsse der Kammern mit ein, so dient das als Beleg für die normale Tätigkeit des Gerichts. Fälle werden gewonnen oder verloren, die Rolle des BVerfG ist mit dem Hinweis auf seine Tätigkeit als Gericht umfassend beschrieben. Vom Alltagsbezug dieser Rechtsprechung her und ihrer zahlenmäßigen Bedeutung macht die Kammerarbeit des BVerfG den Kern der Arbeit des Gerichts aus. „Das Bundesverfassungsgericht“ sorgt durch seine Kammerrechtsprechung dafür, das Verfassungsrecht lebendig zu erhalten und es im Bewusstsein der Bürger zu verankern. Der ständige Entscheidungsfluss (in der Regel zeitnah innerhalb eines Jahres) sorgt dafür, dass sich die Verfassung ständig fortentwickelt. Es muss deshalb bei der pointierten Feststellung verbleiben: „Die Kammern stellen eine verfassungsgerichtliche Amtsgerichtsbarkeit dar, eben eine Gerichtsbarkeit, die das Recht vom Papier in die Welt transferiert.“⁸⁶⁴ Wer sich wirklich mit der Rolle des BVerfG befassen will, muss deshalb beachten, dass die oft spektakulären Entscheidungen insbesondere des Zweiten Senats nur einen kleinen Ausschnitt aus der Arbeit des Gerichts betreffen, und keineswegs den wichtigsten.

272 **b) Das BVerfG als activist court?** US-Verfassungsrechtler beschreiben den Supreme Court als einen mehr oder minder activist court. Mit dieser Bezeichnung soll der Grad der liberalen Einstellung des Supreme Court beschrieben werden. Bemessen wird dieses Votum an der Zahl der vom Gericht beanstandeten Gesetze. Die Annahme eines „judicial activism“ soll eine Überschreitung der Kompetenzen des Supreme Court belegen, ein Vorwurf, den man vor allem dem sogenannten Warren Court (1953–1969) gemacht hat.⁸⁶⁵ Aber die Zahl der aufgehobenen Gesetze ist als solche wenig aussagekräftig. Judicial activism kann sich auch in der verfassungsgerichtlichen Bestätigung von Gesetzen äußern. Bedenkt man den für die Tätigkeit des US-Supreme Court gegebenen Zusammenhang, wonach eine Rechtskontrolle durch das Gericht nur möglich ist, wenn es zu einem writ of certiorari gekommen ist, also einer – ermessensabhängigen – Zulassungsentscheidung, die beim Supreme Court das Quorum von vier Richtern voraussetzt, dann kann man Kategorien wie „judi-

⁸⁶¹ Jahresstatistik 2017, 18.

⁸⁶² Im Ersten Senat mit 81 %, im Zweiten Senat mit 86 %, vgl. Jahresstatistik 2013, 18.

⁸⁶³ Jahresstatistik 2017, 21.

⁸⁶⁴ *Zuck* EuGRZ 2013, 662 (668).

⁸⁶⁵ Siehe dazu *Riecken*, Verfassungsgerichtsbarkeit in der Demokratie, 2003, 90 ff.

cial activism“ oder die Annahme eines „judicial self restraint“ durchaus nachvollziehen. Sie lassen sich aber auf das deutsche Recht nicht übertragen.⁸⁶⁶

Verstände man den Begriff als Notwendigkeit **richterlicher Zurückhaltung**, orientierte man sich an den Vorgaben einer Tugend. Das ist aber mit den Vorgaben der Rechtsbindung eines Gerichts nicht vereinbar. Auf ein Rechtsanwendungsgebot darf der Richter nicht verzichten. Nun gibt es aber richterrechtlich geprägte Anwendungsbereiche eines judicial self restraints (→ Rn. 112). Sie betreffen das Verhältnis des BVerfG zu den Instanzgerichten (→ Rn. 144 ff.), wie es in der Heck'schen Formel zum Ausdruck kommt, die für das Verhältnis des BVerfG zum parlamentarischen Gesetzgeber entwickelten vielfältigen Formen der Spielraummetapher (→ Rn. 254 ff.) und schließlich die (bislang rechtlich ungesicherten) Versuche⁸⁶⁷, das Verhältnis des BVerfG zum EuGH unter Zurückhaltungskategorien zu bestimmen.⁸⁶⁸ Insgesamt kann man judicial self restraint als allgemeine Überschrift, als eine Art Sammelbegriff für Begrenzungen der Judikative verstehen (es gibt sie übrigens auch im Verhältnis der Verwaltungsgerichtsbarkeit zur Verwaltung⁸⁶⁹). So kann man BVerfGE 36, 1 lesen, eine Entscheidung, die, den Begriff des judicial self restraint ausdrücklich aufgreifend, ihm attestiert, er ziele darauf „den von der Verfassung für die deutschen Verfassungsorgane garantierten Raum freier politischer Gestaltung offen zu halten“. Die damit angesprochenen Freiräume unterschiedlicher Träger öffentlicher Gewalt können insoweit als elementarer Bestandteil rechtsstaatlichen Gewaltengliederung verstanden werden, nicht aber eine konkrete Handlungsbeschränkung des BVerfG kennzeichnend.

c) Tutor oder Präzeptor? aa) **Tutor.** Ein Tutor ist ein Lernbegleiter; er kann aber auch als Vormund ihm übertragene treuhänderische Aufgaben wahrnehmen. *Habermas* hat vom BVerfG als Tutor gesprochen.⁸⁷⁰ *Völkemann* hat das aufgegriffen.⁸⁷¹ Er sieht diese Funktion in Entscheidungen verwirklicht, in denen das Tagesgeschehen auf eine grundsätzliche und prinzipielle Ebene verlagert wird⁸⁷² und so als inhaltlich erfüllte Ordnung und identitätsstiftende Wertgrundlage des Gemeinwesens verstanden werden können. So lassen sich in der Tat einige Entscheidungen des BVerfG deuten, etwa das Lisbon-Kompodium⁸⁷³, die Entscheidung zur eingetragenen Lebenspartner-

⁸⁶⁶ Zuck JZ 1974, 365; *Riecken*, Verfassungsgerichtsbarkeit in der Demokratie, 2003, 433 ff.; *Haltern*, Verfassungsgerichtsbarkeit Demokratie und Misstrauen, 1998, 215 f.

⁸⁶⁷ Die Ultra-vires-Lehre ist dafür nur **ein** Modell.

⁸⁶⁸ *Voßkuhle* EuGRZ 2014, 165; s. a. Rn. 170.

⁸⁶⁹ Zu behördlichen Letztentscheidungsrechten siehe BVerfGE 129, 1; BVerfGK 19, 229 (231 ff.).

⁸⁷⁰ Faktizität und Geltung, 1992, 340. Die einschlägige Passage bleibt allerdings undeutlich. Zwar solle das BVerfG nicht die Rolle eines Regenten gegenüber einem unmündigen Thronfolger übernehmen, andererseits sei es aber denkbar, ihm eine Treuhänderfunktion zuzubilligen. Wenn das Wort Sinn machen soll, sind damit aber regulierende Rechtspflichten verbunden.

⁸⁷¹ S. 179 f.

⁸⁷² *Völkemann*, S. 179.

⁸⁷³ BVerfGE 126, 226. S. a. die ESM-Entscheidung, BVerfGE 131, 152 und die Entscheidung zum Euro-Rettungsschirm, BVerfGE 129, 124.

schaft⁸⁷⁴, zum Elternrecht des Vaters eines nicht-ehelichen Kindes⁸⁷⁵ oder zu den Inzest-Strafvorschriften⁸⁷⁶. Dem Tutor folgt man oder muss ihm folgen. In Bezug auf die Entscheidungen des BVerfG kann man das nur für ihre rechtliche Verbindlichkeit sagen. Inhaltlich bleiben sie jedoch so umstritten, wie das den Rahmenbedingungen einer pluralistischen Gesellschaft entspricht. So gesehen kann das BVerfG nicht als Tutor verstanden werden. Es versteht sich auch selbst nicht so. Das Gericht will nicht lehren, sondern eine rechtsgebundene Entscheidung treffen. Liegt diese Entscheidung im Rahmen des Mainstreams⁸⁷⁷, dann beruht die dem Gericht unterstellte Tutor-Funktion nur auf Zufall. Unabhängig davon ist aber der Tutor-Begriff auch unglücklich gewählt. Eine demokratische Theorie der Verfassungsgerichtsbarkeit⁸⁷⁸ muss davon ausgehen, dass das Verfassungsgericht, selbst wenn es Mehrheiten korrigiert⁸⁷⁹, als demokratisches Element verstanden werden kann, nicht als Fremdkörper also, sondern als ein Identifikationsinstrument.

275 bb) Präzeptor. Der Begriff des Präzeptors⁸⁸⁰ verschärft den Tutor-Ansatz noch, weil er im Begriff eines (Haus)Lehrers seinen Ursprung hat. Zwar kann damit eine Ehre belegt werden, wie im „Präceptor Germaniae“, zugebracht zu so unterschiedlichen Größen wie Melanchthon oder dem deutschen Schachmeister Siegbert Tarrasch, so dass sich das BVerfG als Präzeptor nicht grämen müsste. Aber damit steht erneut die Belehrungsfunktion im Vordergrund, wenn man annimmt, das BVerfG speise in periodischen Abständen die grundlegenden Orientierungen und Ordnungsvorstellungen der Verfassung in die gesellschaftliche und politische Deliberation ein.⁸⁸¹ Auch hier lässt sich nicht bestreiten, dass die berühmten, sozusagen klassischen Aussagen des BVerfG aus der „Gründerzeit“⁸⁸² Präzeptor-Eignung hatten, bei einer autoritätsgewohnten Bevölkerung auf fruchtbaren Boden fallend, und sicher zeitgeistkonform. Aber eine unanfechtbare „moralische Autorität“⁸⁸³ entspricht nicht dem Selbstverständnis der offenen Gesellschaft der mündigen Bürger, an deren Eigenverantwortung der Gesetzgeber regelmäßig appelliert. Auch hier gilt im Übrigen: Das BVerfG versteht sich schon selbst nicht so, und so darf das Gericht in seinem eigenen Interesse auch nicht verstanden werden.

276 d) Richter oder Schlichter?. *H. P. Schneider* hat die Frage aufgeworfen, ob in „politischen“ Verfassungsgerichtsstreitigkeiten vom BVerfG nicht ein Rechtsstreit entschieden werde, sondern vom Gericht eine „mittlere Linie“ verfolgt werde, um so die Konsensfähigkeit und die damit verbundene Akzeptanz der getroffenen Entscheidung zu gewährleisten. *Schneiders* Frage hatte

⁸⁷⁴ BVerfGE 131, 239; 132, 179; 133, 59; 133, 377.

⁸⁷⁵ BVerfGE 127, 132.

⁸⁷⁶ BVerfGE 120, 224.

⁸⁷⁷ → Rn. 58.

⁸⁷⁸ So *Völkemann* in FS *Bryde*, 2013, 119 ff.

⁸⁷⁹ → Rn. 171 ff.

⁸⁸⁰ *Völkemann*, S. 179 ff.

⁸⁸¹ *Völkemann*, S. 180.

⁸⁸² BVerfGE 6, 32 – Elfes; 6, 55 – Ehegattenzusammenveranlagung im Steuerrecht, 7, 198 – Lüth; 7, 377 – Apotheken.

⁸⁸³ *Völkemann*, S. 180.

deshalb gelaute: „Richter oder Schlichter“?⁸⁸⁴ Die Idee des Schlichters steht dem Gedanken des Schiedsrichters nahe⁸⁸⁵, allerdings nicht in identischer Weise, weil der Schiedsrichter entscheidet, aber doch nahestehend, weil ein Schlichter in der Anwendung der Verfahrensregeln freier gestellt ist, als der staatliche Richter. *H. P. Schneider* nennt einige Beispiele für Schlichter-Elemente aus der Rechtsprechung des BVerfG.⁸⁸⁶ Er geht davon aus, dass die offene Struktur der Verfassungsnormen die Funktionen eines Richters und Schlichters zwangsläufig vereint, so dass die Tätigkeit des BVerfG als Schlichter untrennbarer Bestandteil seiner richterlichen Tätigkeit sei.⁸⁸⁷ *Schneider* verlangt allerdings, „dass sich die Ergebnisse der Streitschlichtung innerhalb des von der Verfassung vorgegebenen Rahmens beziehen ..., dass sie methodologisch unangreifbar begründet sind ..., dass sie insgesamt die normative Kraft der Verfassung nicht schwächen oder auch nur den Anschein minderer Verbindlichkeit erwecken“.⁸⁸⁸ Es liegt auf der Hand, dass die Einhaltung dieser Bedingungen von keinen kontrollierbaren Bewertungen abhängt. Die Schlichterfunktion kann fallbezogen zweckmäßig sein, sie kann sich fallbezogen auch als rechtlich notwendig erweisen, wenn man dem „fiat iustitia ...“-Zitat folgen will. Aber das rechtfertigt es nicht, das BVerfG als Schlichter zu bezeichnen, so wenig es zum Buchhalter wird, wenn es Rechnungen aufmacht.

e) Das countermajoritarian argument⁸⁸⁹. Es stammt aus dem US-Recht und besagt, verkürzt dargestellt⁸⁹⁰, der Supreme Court dürfe mehrheitlich beschlossene Gesetze im Rahmen offener Bestimmungen wie „Freiheit“ und „Gleichheit“ wegen deren Unbestimmtheit grundsätzlich nicht kontrollieren, insbesondere, soweit nicht historische belegte Anwendungsfälle eine sichere Orientierung ermöglichen.⁸⁹¹ Vom Ansatz her reagiert das countermajoritarian argument auf die Folgen eines judicial activism⁸⁹², hängt also von der über den „cert“ (→ Rn. 272) gegebenen Entscheidungsfreiheit ab, aktiv zu werden oder nicht.⁸⁹³

⁸⁸⁴ *H. P. Schneider*, Richter oder Schlichter?, Das BVerfG als Integrationsfaktor in FS Zeidler, Bd. 1, 293.

⁸⁸⁵ *H. P. Schneider* in FS Zeidler, Bd. 1, 293. Siehe dazu *Landfried*, BVerfG und Gesetzgeber, 1984, 157ff.; *Ebsen*, Das BVerfG als Element staatlicher Willensbildung, 1985, 340ff.

⁸⁸⁶ BVerfGE 35, 79 – Hochschulurteil; 39, 1 – Abtreibungsurteil.

⁸⁸⁷ *H. P. Schneider*, Richter oder Schlichter?, in FS Zeidler, Bd. 1, 293 (305f.).

⁸⁸⁸ *H. P. Schneider*, Richter oder Schlichter?, in FS Zeidler, Bd. 1, 293 (313).

⁸⁸⁹ *Bickel*, The Least Dangerous Branch, 1962; *Ely*, Democracy and Distrust, 1980, *Stone*, Governing with Judges, 2000; *Haltern*, Verfassungsgerichtsbarkeit, Demokratie und Misstrauen, 1998; *Riecken*, Verfassungsgerichtsbarkeit in der Demokratie, 2003.

⁸⁹⁰ Siehe dazu *Ely*, Democracy and Judicial Review in ders. On Constitutional Ground, 1998, 6ff. Zu welchen Schwierigkeiten diese Annahme führt, siehe dazu die instruktive Darstellung von *Beaucamp* zur Rechtsprechung des US Supreme Court zum Grundrecht auf Schusswaffenbesitz, JZ 2012, 1050.

⁸⁹¹ Siehe dazu *Riecken*, Verfassungsgerichtsbarkeit in der Demokratie, 2003, 37; *Völkemann*, S. 183.

⁸⁹² → Rn. 272.

⁸⁹³ Das countermajoritarian argument gilt infolgedessen nicht absolut, denn auch im US-Recht ist die grundsätzliche Zulässigkeit einer Normenkontrolle unangefochten.

- 278 In dem so beschriebenen Zusammenhang stellt sich die Frage für die rechtsabhängige Tätigkeit des BVerfG nicht. Aber man kann auch in Deutschland nicht nur fragen, wie sich acht Richter zu 631 Bundestagsabgeordneten verhalten, sondern auch, welche vergleichsweise geringen tatsächlichen Erkenntnismöglichkeiten dem – begrifflich tatsachenfernen – BVerfG im Vergleich zum Bundestag zur Verfügung stehen. Das hat dann – etwa – zu dem Vorschlag geführt, für die Erklärung der Unvereinbarkeit eines Gesetzes mit dem GG oder seiner Nichtigkeit eine 2/3-Mehrheit im Senat zu fordern. Gäbe es wirklich ein Problem, wäre dies allerdings nur eine Feigenblatt-Lösung, zumal in aller Regel die entsprechenden Entscheidungen des BVerfG ohnehin einstimmig fallen. Aber nachdem die Normbeanstandungsbefugnis des BVerfG (wie auch die des US Supreme Court) seit langem rechtlich anerkannt ist, sollte man das countermajoritarian argument nicht negativ, sondern positiv deuten. Mehrheiten beruhen per se weder auf Wahrheit noch auf Weisheit. Sie sind ein notwendiges Instrument demokratischer Entscheidungsfindung, sind also in erster Linie verfahrensrechtlich legitimiert.⁸⁹⁴
- 279 Der Blick auf weltweit eingerichtete Parlamente zeigt, dass Mehrheiten, zumal große Mehrheiten, auch Tyrannei auszuüben vermögen. Sie sind von mächtigen Gruppen ebenso abhängig, wie von der leicht beeinflussbaren Volksmeinung. Auch in etablierten Demokratien sind Parlamente nicht vergleichbar unabhängig, wie (in der Regel) (Verfassungs)Gerichte. Das countermajoritarian argument belegt, so gewendet, dass das unabhängige Verfassungsgericht über seine Kontrollbefugnisse ein notwendiges Gegengewicht zur Kontingenz parlamentarischer Entscheidungen darstellt, gerade auch dann, wenn die parlamentarische Entscheidung das Ergebnis eines aus parteipolitischen Notwendigkeiten erzwungenen Formelkompromisses ist. Zumindest (und gerade) für das BVerfG kommt hinzu, dass nach mehr als 60 Jahren kontinuierlicher Rechtsprechung konkretisierungsbedürftige Grundrechte, wie sie in grundrechtsbezogenen Beziehungen von Freiheit zu Gleichheit zu erkennen sind, inzwischen mit einem dichten Netz von Inhalten überzogen worden sind. Sie sorgen dafür, dass richterliche und parlamentarische Macht ausbalanciert sind. Sie sind dies allerdings nicht dauerhaft. Entscheidungen zur 3%-Klausel im Europa-Wahlrecht, zu den bestehenden oder beschränkten Freiräumen parlamentarischen Handelns und die Gestaltung ganzer Rechtsgebiete wie des Rundfunkrechts oder des Rechts der Parteienfinanzierung durch das BVerfG machen verständlich, dass das Gegengewicht sich fallbezogen auch zu einem Übergewicht entwickeln kann.
- 280 Aber das alles bleibt fallbezogen, ist also kein systemimmanenter Mangel. Checks and balances, auch im Verhältnis von Verfassungsgericht und Parlament, bleiben demokratiethoretisch folgerichtig in Bewegung, sind nicht Wand, sondern Welle. Wenn man dem BVerfG eine Rolle zuweisen will, sei es aus Sicht des Gerichts selbst, sei es aus Sicht seiner Umwelt, dann liegt sie im positiv gewendeten countermajoritarian argument.
- 281 **f) Öffentlichkeitsarbeit des BVerfG. aa) Pressestelle/Tag der offenen Tür.** Die seit langem beim BVerfG eingerichtete Pressestelle macht pro-

⁸⁹⁴ Siehe dazu Flaig (Hrsg.), *Genesis und Dynamik der Mehrheitsentscheidung*, 2013.

fessionelle Arbeit.⁸⁹⁵ Viele Jahre lang hat es auch „einen Tag der offenen Tür“ gegeben, bei dem öffentlichkeitsgeeignete, auch für Laien verständliche Verfassungsbeschwerden in Anwesenheit von Schulklassen, Studentengruppen, Referendaren und interessierten Bürgern (meist vor vollem Saal) behandelt wurden.

bb) Merkblatt/Zugang. Mögliche Beschwerdeführer können sich über 282 bverfg.de („Aufgaben, Verfahren und Organisation“) im Merkblatt für Verfassungsbeschwerden über deren Grundvoraussetzungen unterrichten.⁸⁹⁶

Der schriftliche Zugang zum Gericht ist abgesehen vom Postweg nur über Fax möglich.⁸⁹⁷

Man kann seine Anträge auch persönlich an der Pforte (manchmal öffentlichkeitswirksam inszeniert) abgeben.

cc) Veröffentlichungen⁸⁹⁸. Die (begründeten) Kammerentscheidungen 283 finden sich in bverfg.de (aber dazu → Rn. 286), in juris, je nach Interessenlage in der Fachpresse, und (vom Ergebnis her) gelegentlich auch in der Tagespresse sowie in der Amtlichen Sammlung der Kammerrechtsprechung (BVerfGK) (aber dazu → Rn. 284). Berücksichtigt man, welche Bedeutung inzwischen Information und Dokumentation für die rechtsstaatlich gebotene Transparenz von Entscheidungsabläufen haben, macht die Zufallspraxis des BVerfG keinen guten Eindruck, soweit es um die Kammerrechtsprechung geht.

(1) BVerfGK. Kein Zweifel bestand an der Qualität von BVerfGK⁸⁹⁹ und 284 an dem mit der Sammlung verbundenen Online-Gesamtnachschlageregister. Leider ist BVerfGK mit dem Erscheinen des 20. Bandes eingestellt worden. Eine außerordentlich wichtige Informationsquelle versiegt damit.

(2) Juris. Sieht man einmal davon ab, dass der Zugang zu juris nicht kosten- 285 frei ist, ergeben sich besondere Probleme daraus, dass das BVerfG der juris GmbH vertraglich ein Ausschließlichkeitsrecht eingeräumt hat.⁹⁰⁰ Diese Sonderstellung beruht auf § 3 Abs. 4 IWG⁹⁰¹, der zwar die Gewährung ausschließ-

⁸⁹⁵ Zur Öffentlichkeitsarbeit des BVerfG s. *Zuck*, Der Anwalt im Verfassungsrecht, in Freudenberg (Hrsg.), Eine kleine Rechtsgeschichte von 1947 – 2017, 2018, 195 (205). Zu den zeitnahen und sachgerechten Pressemitteilungen vgl. *Zuck* DÖV 2008, 322 (327). Sie informieren auch über die vielfältigen internationalen Kontakte des BVerfG. Es gibt aber auch Kontakt- und Informationsgespräche zwischen dem BVerfG und der Bundesregierung sowie zwischen dem Gericht und den Gesetzgebungsausschüssen der Anwaltschaft. Zu diesen siehe *Zuck* NJW 2013, 2248 (2250).

⁸⁹⁶ *Zuck* DÖV 2008, 322 (324).

⁸⁹⁷ Dessen Überlastung muss man, soweit es um den rechtzeitigen Zugang geht, beachten, vgl. *Zuck* DÖV 2008, 322 (324) mwN und jetzt BVerfG, EuGRZ 2014, 373 (376 mit Rn. 34 ff.; „Hinreichender Sicherheitszuschlag“). Einen (öffentlichen) E-Mail-Zugang gibt es nicht, *Zuck* DÖV 2008, 322 (324 f.). Das ist ein unhaltbarer Zustand.

⁸⁹⁸ *Zuck* EuGRZ 2013, 662 (663 f.).

⁸⁹⁹ Mit BVerfGK 20 (Stand der letzterwähnten Entscheidung 30.6.13) ist diese Informationsquelle versiegt.

⁹⁰⁰ Deswegen zitieren die Kammern ihre Rechtsprechung im Regelfall unter Hinweis auf juris.

⁹⁰¹ Gesetz über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (Informationsweiterverwendungsgesetz – IWG) vom 13.12.2006 (BGBl. I 2913) idF vom

licher Rechte verbietet, in seinem Satz 2 aber Ausnahmen zulässt, „wenn die Berücksichtigung des Dienstes im öffentlichen Interesse ein ausschließliches Recht über die Weiterverwendung von Informationen erforderlich ist.“ Ein juris-Wettbewerber hatte dieses öffentliche Interesse bezweifelt und vom VGH Baden-Württemberg gestützt auf § 3 Abs. 1 IWG Recht bekommen.⁹⁰² Rechtskräftig ist die Entscheidung noch nicht, weil das BVerfG Revision zum BVerwG eingelegt hat.⁹⁰³

- 286 (3) **bverfg.de**. Die verlässlichste Quelle zur Entscheidungspraxis des BVerfG ist der Internetauftritt bverfg.de. Dort sind alle wesentlichen Entscheidungen des Gerichts zeitnah, häufig innerhalb weniger Tage, in einem leicht anwendbaren Nachweissystem in Volltext abrufbar. Zu besonders bedeutsamen Entscheidungen gibt es Pressemitteilungen (ebenfalls im Internet zugänglich), sorgfältig aufbereitet in den der Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt und den wesentlichen Erwägungen der Entscheidung.



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

8.7.2015 (BGBl. I 1162); *Richter* IWG, 2018. Siehe dazu VGH BW NJW 2013, 2045, Rn. 73 ff.

⁹⁰² Urt. vom 7.5.2013 – 10 S 281/12, NJW 2013, 2045.

⁹⁰³ Anhängig unter dem Az. 7 C 13/13.